

TE Vwgh Erkenntnis 2011/4/14 2010/21/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §19 Abs1

FPG 2005 §77 Abs4

1. AVG § 19 heute
2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Pfiel als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerde des Zlatko Nikolic in Wien, geboren am 17. Oktober 1981, vertreten durch Dr. Alfred Boran, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Kärntner Straße 26, gegen den Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 16. Dezember 2009, Zl. III-667880/FrB/09, betreffend Ladung in einer Angelegenheit nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit im Instanzenzug ergangenem Bescheid vom 5. März 2008 erließ die Sicherheitsdirektion Wien gegen den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß den §§ 87 und 86 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot. Einer dagegen erhobenen, zur Zl. 2008/18/0395 protokollierten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit im Instanzenzug ergangenem Bescheid vom 5. März 2008 erließ die Sicherheitsdirektion Wien gegen den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß den Paragraphen 87 und 86 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot. Einer dagegen erhobenen, zur Zl. 2008/18/0395 protokollierten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Mit dem vorliegend in Beschwerde gezogenen Ladungsbescheid vom 16. Dezember 2009 forderte die Bundespolizeidirektion Wien (die belangte Behörde) den Beschwerdeführer auf, am 9. Februar 2010, um 08.30 Uhr, zu ihrem Fremdenpolizeilichen Büro zu kommen, um in der Angelegenheit „Sicherung der Ausreise“ als Partei mitzuwirken. Es seien ein amtlicher Lichtbildausweis, der Reisepass und vier Passfotos mitzubringen. Für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes wurde die Erlassung eines Festnahmeauftrages gemäß § 74 Abs. 2 Z. 2 FPG angedroht. Als weitere Rechtsgrundlage für den Ladungsbescheid wurden § 19 AVG und § 77 Abs. 4 FPG genannt. Mit dem vorliegend in Beschwerde gezogenen Ladungsbescheid vom 16. Dezember 2009 forderte die Bundespolizeidirektion Wien (die belangte Behörde) den Beschwerdeführer auf, am 9. Februar 2010, um 08.30 Uhr, zu ihrem Fremdenpolizeilichen Büro zu kommen, um in der Angelegenheit „Sicherung der Ausreise“ als Partei mitzuwirken. Es seien ein amtlicher Lichtbildausweis, der Reisepass und vier Passfotos mitzubringen. Für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes wurde die Erlassung eines Festnahmeauftrages gemäß Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer 2, FPG angedroht. Als weitere Rechtsgrundlage für den Ladungsbescheid wurden Paragraph 19, AVG und Paragraph 77, Absatz 4, FPG genannt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Der Beschwerdeführer argumentiert (zusammengefasst) damit, bei Erlassung des erwähnten Aufenthaltsverbotes sei infolge Vorliegens einer einzigen strafgerichtlichen Verurteilung zu Unrecht seine Gefährlichkeit bejaht worden. Außerdem weist er darauf hin, dass seine lange Aufenthaltsdauer in Österreich nicht ausreichend berücksichtigt worden sei und das Aufenthaltsverbot zu Unrecht in sein Privat- und Familienleben eingreife. Im Heimatstaat Serbien habe er keine Existenzgrundlage.

Damit wendet er sich allerdings lediglich gegen das über ihn verhängte Aufenthaltsverbot und gegen die Zulässigkeit seiner Durchsetzung. Es gelingt ihm jedoch nicht, eine Rechtswidrigkeit des bekämpften Ladungsbescheides - nur dieser ist aber Gegenstand des vorliegenden Verfahrens - aufzuzeigen: Gegen den sich in Österreich unrechtmäßig aufhaltenden Beschwerdeführer besteht nämlich ein rechtskräftiges und durchsetzbares Aufenthaltsverbot. Vor diesem Hintergrund kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie - offenbar unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit - die Ladung des Beschwerdeführers und dessen persönliches Erscheinen zur Erörterung der Frage, wie der auferlegten Ausreiseverpflichtung entsprochen werde, für „nötig“ im Sinne des § 19 Abs. 1 erster Satz AVG erachtete. Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, die belangte Behörde werde aus Anlass des persönlichen Erscheinens des Beschwerdeführers gegen diesen Zwangsmaßnahmen ergreifen, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorlägen (vgl. zum Ganzen etwa die hg. Erkenntnisse vom 18. Februar 2009, ZI. 2008/21/0641, und vom 29. September 2009, ZI. 2009/21/0168, mwN). Damit wendet er sich allerdings lediglich gegen das über ihn verhängte Aufenthaltsverbot und gegen die Zulässigkeit seiner Durchsetzung. Es gelingt ihm jedoch nicht, eine Rechtswidrigkeit des bekämpften Ladungsbescheides - nur dieser ist aber Gegenstand des vorliegenden Verfahrens - aufzuzeigen: Gegen den sich in Österreich unrechtmäßig aufhaltenden Beschwerdeführer besteht nämlich ein rechtskräftiges und durchsetzbares Aufenthaltsverbot. Vor diesem Hintergrund kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie - offenbar unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit - die Ladung des Beschwerdeführers und dessen persönliches Erscheinen zur Erörterung der Frage, wie der auferlegten Ausreiseverpflichtung entsprochen werde, für „nötig“ im Sinne des Paragraph 19, Absatz eins, erster Satz AVG erachtete. Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, die belangte Behörde werde aus Anlass des persönlichen Erscheinens des Beschwerdeführers gegen diesen Zwangsmaßnahmen ergreifen, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorlägen vergleiche , zum Ganzen etwa die hg. Erkenntnisse vom 18. Februar 2009, ZI. 2008/21/0641, und vom 29. September 2009, ZI. 2009/21/0168, mwN).

Soweit der Beschwerdeführer der belangten Behörde schließlich im Fehlen ausreichender Erhebungen erblickte Verfahrensfehler vorwirft, wird nicht vorgebracht, welche Ergebnisse ergänzende Ermittlungen konkret erbracht hätten. Es fehlt daher die Darlegung einer Relevanz für den Ausgang des Verfahrens.

Damit erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet, sodass sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. Damit erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet, sodass sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 14. April 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010210037.X00

Im RIS seit

21.07.2011

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at